



**Bebauungsplan Nr. 70 der Stadt Fulda**

**LEGENDE**

**Flächensymbole und Festsetzungen**

- WR: Reine Wohngebiete
- WR-T: Terrassenhaus mit eintragsener Geschosshöhe
- WA: Allgemeine Wohngebiete
- SO: Sonderbauzonen - Läden, Post, Cafe, Spielplatz
- SO-T: Terrassenhaus mit eintragsener Geschosshöhe
- T: Tankstelle
- II: Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze
- IV: Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 04: Grundflächenszahl (gilt nicht, soweit kleinere überbaubare Flächen festgesetzt sind)
- 11: Geschosflächenzahl
- o: offene Bauweise
- g: geschlossene Bauweise
- Baulinie (verpflichtende Anbaulinie)
- Baugrenze (von Baukörpern nicht überschreitbare Linie)
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kirche
- Kindergarten
- Post
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Private Verkehrsflächen
- Private Fußwege
- Umformerrotation
- Stromversorgungsnetz (Überlandwerk Fulda)
- Nachbarschaftskanal (Bürgerverband Fulda)
- Deänderte Bereiche der Bebauungspläne Nr. 14 und 17

**Textuelle Festsetzungen:**

Die Geschosshöhe wird von dem festgesetzten untersten Geschosshöhe bestimmt, Abtreppungen sind bis zu 2 Vollgeschossen zulässig.

Die Geschosshöhe wird von dem festgesetzten untersten Geschosshöhe bestimmt, Abtreppungen sind bis zu 2 Vollgeschossen zulässig.

Die Geschosshöhe wird von dem festgesetzten untersten Geschosshöhe bestimmt, Abtreppungen sind bis zu 2 Vollgeschossen zulässig.

Die Geschosshöhe wird von dem festgesetzten untersten Geschosshöhe bestimmt, Abtreppungen sind bis zu 2 Vollgeschossen zulässig.

**Garagen und Stellplätze**

Öffentliche Grünflächen

Kinderspielfläche

Spezialflächen

GST: Gemeinschaftsstellplätze

GGG: Gemeinschaftsgaragen

WR-T: Bei den Terrassenhausanlagen der Eintragsener sind die erforderlichen Stellplätze bzw. Garagen in die Baupläne einzubezeichnen.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen zu Gunsten des "Landesverbandes der Bauherren in Fulda".

Grenze für Nutzungsort, Nutzungszweck, -dauer, -zeitpunkt, soweit diese nicht mit der Bebauungsplanung öffentlich festzusetzen sind.

Geol. Gebäude mit verbindlicher Hauptrichtung

unverbindliche Vorschläge für Bepflanzung

vorhandene Gebäude

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksbezeichnung

Niveaulinien

**Hinweise:**

**Vorgärten:** Vorgarteneinfriedigungen an der Straße sollen grundsätzlich nicht errichtet werden. Falls Einfriedigungen errichtet werden, sollen diese für einen Straßenzug einheitlich gestaltet werden; sie dürfen nicht höher als 0,90 m sein. In der Pflicht der Vordergebäude sind Hecken und Mauerwerke bis zu 2,00 m Höhe zulässig. Rückwärtige und seitliche Grundstückseinfriedigungen sind 1,20 m gemessen von der gewachsenen Boden zulässig. Treppentritte sind nur hinter Hecken zulässig.

**Hinweis:** Stützmauern und Stellbockungen bedürfen der Genehmigung der Bauaufsicht, das gleiche gilt für Abgrabungen und Auffüllungen von mehr als 5 qm Fläche und 2,00 m Tiefe oder Höhe.

**Vorgärten:** Die Vorgärten dürfen an den Straßeneinmündungen nicht mit stichtbehindenden Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Die Vorgartenflächen dürfen nicht gärtnerisch (Lager, Ausstellungen, Autostellen, Anlagen der Außenwerbung und dergl.) genutzt werden.

**Dächer:** In dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur Flachdächer, ausgenommen der Baukörper auf den Klüppelgrundstücken, mit einer Dachneigung von 0° - 5° (einer Teilung) zulässig. Die Dachneigung muss bis einschließl. 6 Vollgeschosse mit Kiebelung ausgeführt werden.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat am 1.2.1965 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Fulda, den 1.2.1965

Der Stadtverordnetenvorsteher  
ger. Will

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 15.6. bis 17.7.1970 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 5.6.1970 örtlich bekanntgemacht worden.

Fulda, den 20.7.1970

GEZ. NÜCHTER  
Stadtskretar

Die Stadtverordneten-Versammlung hat nach § 10 dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Fulda, den 8.2.1971

GEZ. DR. HAMBERGER  
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 dieses Bebauungsplanes mit Verfügung vom 14.10.1971 genehmigt worden.

Kassel, den 14.10.1971

(SIEGEL) DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
LA. GEZ. FEUSSNER

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 70 wurde vom 3.11.1971 bis 19.11.1971 ausgelegt.

Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgte lt. amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 2.11.1971.

Der Bebauungsplan wurde mit Ablauf der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Fulda, den 20.11.1971

Stadtplanungsamt  
Stadtskretar

**BEBAUUNGSPLAN**  
**ZENTRUM ASCHENBERG**  
**9.4.1970**

**NR. 70**  
**FULDA**  
**M.1:1000**

ES WIRD BESCHWENIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

FULDA, DEN 8. NOV. 1970

KATASTERAMT  
A. A.

AUFGESTELLT:  
ARCHITECT WALDEMAR SCHNEIDER, FULDA